

## 2. Themenbereich

### 1. Prüfungsklausur des 36. B II

Stoffgebiet: **Privatrecht**

Prüfungstag:                      Beginn:              Uhr                      Abgabe:              Uhr

Kenn- Nr.:

Bearbeitungszeit: **300 Minuten (5 Zeitstunden)**

Hilfsmittel:              Vorschriftensammlung DVP/VSV  
                                 nicht programmierbarer/nicht (text-) speicherfähiger Taschenrechner  
                                 (Handys und Smartphone sind **nicht** als Hilfsmittel zugelassen!)

---

#### **Diese Prüfungsaufgabe besteht aus:**

- diesem Deckblatt
- dem Sachverhalt              (Seiten              bis              )
- ggf. den Anlagen              (Seiten              bis              )

Bitte überprüfen Sie die Seitenzahl!

---

#### **Sachverhalt 1: (16 Punkte)**

Die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums des Landkreises Schnurpseldingen in Sachsen-Anhalt plant eine Klassenfahrt auf die Nordseeinsel Helgoland. Die Schulleiterin hat für den Tag der Abreise, den 10.06.2013 morgens um 5.00 Uhr beim Busunternehmen Töffel-GmbH (T) zwei Busse gebucht. Diese sollen die Kinder und Lehrer nach Cuxhaven bringen, von wo aus dann um 12.00 Uhr die Fähre abfährt.

Am Morgen des Abreisetages versammeln sich die verschlafenen Kinder und ihre Eltern auf dem Schulhof des Gymnasiums, allerdings kommen die Busse nicht. Ein Anruf einer Klassenlehrerin bei T ergibt, dass man dort aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen versäumt hat, die Busse loszuschicken. Erst mit einer 2-stündigen Verspätung treffen die Busse bei der Schule ein. Dementsprechend hat auch die Fähre bereits abgelegt, als die Busse in Cuxhaven eintreffen. Eine weitere Fähre fährt an diesem Tag nicht, weshalb die Lehrer stattdessen vor Ort eine Überfahrt im Katamaran buchen. Dies ist um 300,00 € teurer als die ursprünglich geplante Überfahrt.

Der zuständige Sachbearbeiter des Landkreises Schnurpseldingen fordert nunmehr von T den Ersatz der entstandenen Mehrkosten. Zu Recht?

Bearbeiterhinweis: Die Vertretung des Landkreises und der Firma T ist ordnungsgemäß und nicht zu prüfen.

### **Sachverhalt 2: (26 Punkte)**

In der kleinen Ortschaft Schnurpeleinichen, einem Ortsteil der Stadt Schnölze, lebt der engagierte Ortsbürgermeister Knösel (K). Seit der Eingemeindung von Schnurpeleinichen in die Stadt Schnölze ärgert sich K regelmäßig darüber, dass die Stadtverwaltung seiner Meinung nach sich nicht ordentlich um die Grünanlagen in Schnurpeleinichen kümmert. Überall liegt noch das Herbstlaub herum. Daher beschließt K, die Pflege der Grünanlagen nunmehr selbst in die Hand zu nehmen und das Laub wegzuharken. Da seine eigene Harke kürzlich zerbrochen ist, geht er in das Geschäft von Gert Gründäum (G). Dort will er eine neue Harke für sich kaufen und eine weitere Harke erwerben und der Ortschaft spenden. Im Geschäft des G entdeckt er eine große Harke für 49,00 €. Leider ist diese Harke nur einmal vorrätig. Diese Harke erwirbt er für sich und bittet den G, die gleiche Harke noch einmal im Gartengroßhandel zu bestellen. Da aufgrund überraschender Nachfrage diese Harke nicht mehr auf Lager ist, schickt G dem K am 10.10.2013 eine Mail und bietet ihm eine andere Harke für 59,00 € an. K überlegt lange und schickt am 31.10. 2013 die Antwort per mail, dass er mit der anderen Harke einverstanden ist. Gleichzeitig bittet er den G, ihm die Harke per Post zu schicken, da er derzeit den Weg zu ihm nicht schaffen kann. G übersendet daraufhin am 05.11.2013 die Harke per Post.

Diese kommt aufgrund eines Postversehens allerdings erst am 30.11.2013 bei K an. K sieht anhand der Rechnung und des Poststempels, dass die Harke bereits Anfang November verschickt wurde. Inzwischen ist das Laub auf den Grünflächen bereits vom Bauhof der Stadt Schnölze entfernt worden und K will die Harke nicht mehr haben, zumal er einen handfesten Krach mit seiner Frau wegen dieser Anschaffung hatte. Er schickt die Harke daher am 20.12.2013 zurück mit dem Hinweis, dass die Harke zu spät bei ihm eingetroffen sei. G will die Harke nicht zurücknehmen und meint, dass K sich eher hätte melden müssen. K dagegen sagt, dass er die Harke wegen der stressigen Vorweihnachtszeit nicht eher zurückschicken konnte.

Hat G gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Harke?

### **Sachverhalt 3 (29 Punkte)**

Der Leiter des Bauhofes der Stadt Schnurpseldingen, Manfred Maulwurf (M) soll für die Frühlingsbepflanzung des Marktplatzes Blumenzwiebeln bestellen.

M informiert sich bei verschiedenen Anbietern und stößt auf ein Angebot der Firma Gartenglück (G). Diese bietet in ihrem aktuellen Katalog Blumenzwiebeln für Narzissen der Sorte "Laurens Koster" für 6,00 € je 10 Stück an. M weist daher die zuständige Sachbearbeiterin, Trude Tüddelig (T), an, bei G 50 Blumenzwiebeln dieser Sorte zu bestellen. T sendet daraufhin das dem Katalog beigefügte Bestellformular per Fax an G, in dem sie angibt: Bestellnummer 4711, Bestellmenge 50 St. Sie übersieht

dabei jedoch, dass sich die angegebene Bestellnummer nicht auf die Narzissen "Laurens Koster" sondern auf gefüllte Narzissen der Sorte "Manly" bezieht, die 8,00 € je 10 Stück kosten. Ihr Fehler fällt erst auf, als G wenige Tage später 50 Blumenzwiebeln der Sorte "Manly" anliefert. M schickt die falschen Blumenzwiebeln sofort mit dem Hinweis auf den Irrtum der T an G zurück. Eigentlich kommt ihm das Versehen von T auch gerade recht, denn inzwischen hat er die Blumenzwiebeln "Laurens Koster" bei der Firma Blumenfreund (B) für nur 5,50 € je 10 Stück gesehen und hofft nun, aus dem Vertrag mit G wieder herauszukommen. Der Geschäftsführer der Firma G ruft sofort nach Erhalt der zurückgeschickten Blumenzwiebeln bei der Stadt an und erklärt in einem Telefonat mit M, dass er keine Schwierigkeiten machen wolle und nicht stur auf der Einhaltung des Vertrages beharren wolle. Dann solle die Stadt eben die eigentlich gewünschten Blumenzwiebeln "Laurens Koster" abnehmen und den Kaufpreis in Höhe von insgesamt 30,00 € zahlen. M entgegnet, dass der Vertrag über die falschen Blumenzwiebeln "Null und nichtig" sei und G ihm jetzt nicht einfach einen anderen Vertrag "unterjubeln" könne. G redet erfolglos auf M ein. Er ist der Meinung, dass die Stadt nicht so einfach aus der Angelegenheit herauskomme, wenn die Firma doch bereit wäre, den von M ursprünglich gewollten Vertrag durchzuführen.

Hat G gegen die Stadt Schnurpseldingen einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der 50 Blumenzwiebeln "Laurens Koster"?

Bearbeiterhinweis: Die Vertretung der Stadt Schnurpseldingen durch M sowie der Firma G ist ordnungsgemäß und nicht zu prüfen.

#### **Sachverhalt 4 (19 Punkte)**

Hans-Werner Baumann, begeisterter Fan von Borussia Mönchengladbach, stellt mit Entsetzen fest, dass sein Kollege Alfred Clausen zunehmend Sympathien für den FC Bayern München erkennen lässt. Baumann beschließt, dieser Fehlentwicklung zu begegnen. Er erwirbt am 20.12.2010 im Wäschegeschäft des Waldemar Waschlappen (W) einen Satz Bettwäsche „Raute“ zum Preis von 60,- €, die er seinem Kollegen Clausen zu Weihnachten schenkt. Clausen ist allerdings von der Bettwäsche nicht begeistert und weigert sich, sie zu benutzen. Die Bettwäsche verschwindet originalverpackt in seinem Schrank. Erst drei Jahre später stößt Clausen wieder auf die Bettwäsche. Da ihm kein besseres Weihnachtsgeschenk für seinen Kollegen einfällt, schenkt er Baumann die Bettwäsche zum Weihnachtsfest 2013 zurück. Baumann freut sich und benutzt die Bettwäsche natürlich auch sogleich. Bei der ersten –gemäß der Pflegeanleitung durchgeführten- Wäsche färbt die tiefschwarze Bettwäsche allerdings aus. Die Bettwäsche wird einheitlich grau. Daraufhin wendet sich Baumann am 15.01.2014 wutschnaubend an den W und konfrontiert ihn mit dem Waschergebnis. Es stellt sich heraus, dass W schon zum Zeitpunkt des Kaufs am 20.12.2010 auf Grund verschiedener Reklamationen von der unzureichenden Fixierung der Farbe in der Bettwäsche wusste. Da er aber aus jedem Verkauf einen hohen Gewinn erzielte, hatte er dem Baumann sein Wissen nicht offenbart. Baumann fordert nun die Lieferung von neuer Bettwäsche mit einer –mittlerweile tatsächlich existierenden- haltbaren Farbfixierung. W lehnt die Forderungen des Baumann mit dem Hinweis ab, dass er nach so langer Zeit nicht bereit sei, irgendwelche Gewährleistungsansprüche zu erfüllen.

**Kann Baumann von W die Lieferung von neuer Bettwäsche verlangen?**